
Für Sie in Berlin!

**Markus Grübel MdB berichtet
aus dem Deutschen Bundestag**



Themen der Woche

- 1. Abstimmung über CETA**
- 2. Beratungen über Bundesverkehrswegeplan 2030**
- 3. Einigung zur Erbschaftssteuerreform**
- 4. Steuerliche Förderung von Elektromobilität**

1. Abstimmung über CETA

In der vergangenen Sitzungswoche stimmte der Bundestag über insgesamt sechs Anträge zu CETA ab. Über das Abkommen wird gegenwärtig heiß diskutiert. Leider bleibt die Debatte dabei nicht immer sachlich!

Deutschland braucht den Freihandel. Unsere Wirtschaft ist stark, wir sind (Noch-) Exportweltmeister. Darauf können wir uns aber nicht ausruhen. Wir brauchen Freihandelsabkommen und es ist wichtig, dass wir bei der Festlegung von Standards auf internationaler Ebene mitreden. Gleichzeitig ist es wichtig, dass wir unsere Interessen bei den Verhandlungen einbringen um zu einem

guten Ergebnis zu kommen! Gemeinsam mit der SPD hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Bundesregierung in einem eigenen Antrag zum europäisch-kanadischen Freihandelsabkommen CETA aufgefordert, den Bundestag zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit CETA umfassend und frühzeitig zu informieren und darauf hinzuwirken, dass zwischen der EU und Kanada gemeinsam getroffene Vereinbarungen zu CETA im Zuge des weiteren Prozesses in rechtsverbindlichen Erklärungen festgehalten werden.

Es muss außerdem durchgesetzt werden, dass in Abstimmung zwischen EU-Ministerrat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament

Ausnahmen von der vorläufigen Anwendung vereinbart werden, wo dies aufgrund von Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten rechtlich geboten ist, sowie in jedem Fall im Bereich des Investitionsschutzes.

CETA ist aus deutscher Sicht wichtig, genauso wie TTIP. Gerade für ein Land wie Deutschland, in dem Millionen Arbeitsplätze vom Export abhängen, leisten Freihandelsabkommen einen zentralen Beitrag für mehr Wirtschaftswachstum, Wohlstand und sozialen Frieden!

2. Beratungen über Bundesverkehrswegeplan 2030

Die Bundesregierung informierte in erster Lesung über den bereits vorgelegten Bundesverkehrswegeplan 2030, eine Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sowie über den Ausbau der Bundeswasserstraßen.

Die Gesetzentwürfe sollen die Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen, die Bundesschienenwege und die Bundeswasserstraßen aus dem Jahr 2004 ersetzen (Straßen und Schiene), beziehungsweise die Bedarfe erstmals gesetzlich regeln, wie im Fall der Wasserstraßen.

Der neue Bundesverkehrswegeplan konzentriert sich auf die Hauptachsen und Knoten der Verkehrsnetze. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis 2030 bei der Transportleistung vor allem im Güterverkehr (plus 38 Prozent), aber auch im

Personenverkehr (plus 13 Prozent) mit starken Zuwächsen zu rechnen ist.

Mit dem neuen Bundesverkehrswegeplan legt die Bundesregierung das stärkste Programm für die Infrastruktur vor, das es je gab! Er sieht Mittel in Höhe von 269,6 Milliarden Euro für Erhalt, Sanierung, Aus- und Neubau vor. 1.000 Baumaßnahmen werden konkret benannt. Dies ist ein klares Zeichen für den Standort Deutschland. Der neue Bundesverkehrswegeplan setzt Schwerpunkte auf die Modernisierung der wichtigen Verkehrsachsen in Deutschland, in die etwa 70 Prozent der Mittel fließen. Aber auch für den Ausbau wichtiger Verbindungen und die Entlastung von Kommunen durch Umgehungsstraßen sind ausreichende Mittel eingeplant.

Besonders berücksichtigt wird, dass viele Unternehmen in unserem Land auch in ländlichen Regionen beheimatet sind und von einer guten Verkehrsanbindung abhängen. Vom Gesamtvolumen des Bundesverkehrswegeplans 2030 entfallen auf den Verkehrsträger Straße 49,3 Prozent (50,9 Milliarden Euro), auf die Schiene 41,6 Prozent (42,5 Milliarden Euro) und auf die Wasserstraße 9,1 Prozent (4,9 Milliarden Euro) der veranschlagten Mittel.

3. Einigung zur Erbschaftsteuerreform

Während der Sitzung des Vermittlungsausschusses an diesem Mittwoch konnte ein Durchbruch in den Verhandlungen um die Erbschaftsteuerreform erzielt werden. Das ist wichtig, weil wir mit dem Thema vorankommen müssen! Der Union gelang es dabei, eine umfassendere Revision ihres

Bundestagsbeschlusses zur Erbschaftsteuer zu vermeiden. Steuererhöhungen, die nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschuldet sind, wurden vermieden.

Wesentliche Erfolge sind für uns, dass für Erwerber von Betriebsvermögen bis zu einem Wert von 26 Millionen Euro die bisherigen Begünstigungen bleiben: Es kann zwischen einer Vollverschonung zu 100 Prozent und einer teilweisen Verschonung zu 85 Prozent gewählt werden – je nachdem, wie stark der Erwerber sich bei Betriebsfortführung und Arbeitsplatzert halt binden möchte. Bei Erwerben, die oberhalb von 26 Millionen Euro liegen, bleibt die „Abschmelzkurve“ unverändert. Eines der größten Ärgernisse für die Wirtschaft war die zu hohe Bewertung von Betriebsvermögen nach dem so genannten vereinfachten Ertragswertverfahren. Die Bewertung ist der Ausgangspunkt für die festzusetzende Steuer. Momentan wird der durchschnittliche Gewinn aus drei Jahren genommen und mit einem Faktor von rund 18 multipliziert. Ein solch hoher Faktor lässt sich bei Unternehmensveräußerungen in der Praxis gar nicht erzielen.

Mit dem gestrigen Vermittlungsausschuss konnten wir den Faktor wenigstens auf 13,75 absenken. Auch im Hinblick auf kleine Betriebe oder die so genannten Investitionsklausel gibt es keine Unterschiede zum Bundestagsbeschluss. Kompromisse musste die Union lediglich beim Absenken des Kapitalisierungsfaktors und dem Themenkomplex der zusätzlichen Stundung im Todesfall machen. Die Koalitionsfraktionen be-

absichtigen nun, das Vermittlungsausschussergebnis am kommenden Donnerstag auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

4. Steuerliche Förderung von Elektromobilität

In zweiter und dritter Lesung wurden an diesem Donnerstag die steuerlichen Verbesserungen im Bereich der Einkommen- und Kraftfahrzeugsteuer beschlossen, die das Maßnahmenbündel der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität ergänzen. Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb sowie die genehmigte private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge oder Ladevorrichtungen sollen von der Steuer befreit werden, während der Arbeitgeber diese pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer versteuern kann. Die Maßnahmen sind von Anfang 2017 bis Ende 2020 befristet.

Die bisherige Steuerbefreiung bei der Kraftfahrzeugsteuer für Elektrofahrzeuge wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 von fünf auf zehn Jahre verlängert und auf genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet.